

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Westliche Börde haben, folgende kommunale Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- Kindertagesstätte „Bodespatzen“ Gröningen
- Kindertagesstätte „Wichelstübchen“ Gröningen Ortsteil Großalsleben
- Kindertagesstätte „Klettermax“, Gröningen Ortsteil Krottorf
- Kindertagesstätte „Rasselbande“ Kroppenstedt
- Kindertagesstätte „Schloss Trautenberg“ Ausleben, Ortsteil Otleben
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch, OT Hamersleben
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Am Großen Bruch, OT Wulferstedt
- Hort Gröningen
- Hort Ausleben
- Hort Kroppenstedt

(2) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben

(1) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder fürsorglich betreut und gefördert. Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar“. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und

Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Sie regen die körperliche, geistige, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Ziel ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

(3) Jede Tageseinrichtung hat eine Konzeption und ein Qualitätsmanagementsystem zu erarbeiten, festzulegen und fortzuführen.

§ 3

Elternvertretung und Kuratorium

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Erzieherinnen/ Erziehern notwendig.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeindeelternvertretung und der Kuratorien wird auf § 19 KiFöG LSA verwiesen.

(3) Für die Durchführung der Wahlen ist die „Satzung zur Wahl der Elternvertretungen für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde“ anzuwenden.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags (außer Feiertage) von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung durch den Träger der Tageseinrichtungen festgelegt.

(2) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten und nachgewiesenen Bedarf angepasst. Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf den Kostenbeitrag.

(3) Für die Kindertagesstätten können Schließzeiten oder ein abgeminderter Betrieb während der Sommerferien festgelegt werden. Dabei soll im nachgewiesenen Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung angeboten werden.

§ 5 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger die Kindertagesstätten vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 Betreuungszeiten, Betreuungsplätze

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Die Kernzeit für Krippen- und Kindergartenkinder gilt von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im nachgewiesenen Bedarfsfall (Arbeitszeitbescheinigung, ärztl. Attest) kann die Kernzeit individuell mit dem Träger vereinbart werden. Die tägliche Betreuungszeit kann nur zur viertel, halben, dreiviertel oder vollen Stunde beginnen und enden.

(6) Der Mindestaufenthalt in einer Kindertagesstätte beträgt 4 Stunden. Dabei ist dem Kind die Gelegenheit zugegeben, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinzubegeben, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen.

(7) In der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden folgende Betreuungszeiten für den Krippen- und Kindergartenbereich angeboten:

- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
- 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden
- 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden
- 11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden

(8) Für die Hortkinder wird folgende Betreuung angeboten:

- Schulzeit:
- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
 - 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
 - 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden

Ferienzeit:

- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
- 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden
- 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden

In den Ferien beginnt die Betreuung der Hortkinder aufgrund der Angebote spätestens um 09:00 Uhr.

§ 7 Aufnahmemodus

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben ein Recht, zu jeder Zeit ihr Kind in einer Tageseinrichtung anzumelden. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Laufende Anmeldungen in begründeten Fällen sind möglich. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten über die Tageseinrichtung an den Träger voraus. Die Verbandsgemeinde schließt im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Dieser ist für 6 Monate festgeschrieben. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Beruf, Krankheit) möglich.

Wiederkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 6 Monate, sollte nicht zwei Monate vor Ablauf die Kündigung ausgesprochen oder eine Änderung angegeben werden.

(2) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen

Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nicht.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes und dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Westliche Börde bereitgestellt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Wird das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 3 b KiFöG LSA ausgeübt, ist der Antrag auf Zustimmung seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten bei auswärtiger Betreuung innerhalb des Landkreises bei der Wohnsitzgemeinde zustellen und bei Betreuung außerhalb des Landkreises beim Landkreis Börde, Jugendamt.

§ 8 Eingewöhnungszeit

(1) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertagesstätte eine 1monatige Eingewöhnungszeit von maximal 5 Stunden pro Tag mit dem entsprechenden Kostenbeitrag angeboten.

(2) Wird nicht der volle Monat als Eingewöhnung in Anspruch genommen und bereits im Eingewöhnungsmonat ein erhöhter Betreuungsbedarf benötigt, so erfolgt eine taggenaue Abrechnung ab erhöhten Stundenbedarf.

§ 9 Medikamente

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

§ 10 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

(1) Bei Krankheit, Urlaub o.ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die von ihnen schriftlich bestimmten Bevollmächtigten übergeben die Kinder täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit wieder ab.

Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn es dazu in der Lage ist und die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

(3) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen.

(4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Das Verfahren bei Verstößen regelt die Kostenbeitragssatzung.

(5) Alle Angaben, die auf dem Anmeldeformular gegeben worden sind, sind bei Veränderungen durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu aktualisieren.

(6) Eltern haben Änderungen ihrer Wohnungsanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Versicherung, Aufsichtspflicht

(1) Alle Kinder mit Betreuungsvertrag sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung über den Träger gemäß der Bestimmungen des Versicherers gesetzlich unfallversichert.

(2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur entsprechend den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadenausgleich).

(3) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der Aufsicht führenden Erzieherin.

(4) Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 12

Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

(2) In allen Tageseinrichtungen wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Maße und Einrichtungen Getränke und Kaltverpflegung angeboten. Die Verpflegungskosten sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Abrechnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis zwischen den Eltern und dem Essenslieferanten.

(3) Fehlt ein Kind entschuldigt (z.B. durch Krankheit, Urlaub) über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz erhalten. Die Kostenbeitragsschuld bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

§ 13

Beendigung des Betreuungsvertrages, Änderungen

(1) Änderungen des Betreuungsvertrages gem. § 7 Abs.1 sind möglich, wenn sich der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes ändert.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Die An-, Um- und Abmeldungen haben ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

(4) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde kann den Betreuungsvertrag kündigen,

1. wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
2. wenn sie gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben
3. wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt.
4. wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder gefährdet ist.

Eine Einzelprüfung des Sachverhaltes hat zu erfolgen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach § 10 dieser Satzung insbesondere zur Wohnanschrift und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

